



Bundesministerium  
des Innern



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Der Parlamentarische Staatssekretär**

An das  
Mitglied des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Josef Winkler  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 14. Mai 2010

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Mai 2010**  
HIER **Arbeitsnummern 5/69, 70, 71**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Josef Winkler  
vom 7. Mai 2010  
(Monat Mai 2010, Arbeits-Nrn. 5/69, 70, 71)

---

### Fragen

1. *Wird die Bundesregierung anlässlich der Rücknahme der Erklärung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes die bisherigen Regelungen zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger in § 80 Aufenthaltsgesetz und § 12 Asylverfahrensgesetz anpassen, so dass auch die 16- bis 18-jährigen ausländischen Jugendlichen die sich aus der Kinderrechtskonvention ergebenden Rechte in Anspruch nehmen können, und wenn nein, warum nicht?*
  
2. *Wird die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen zur Zurückweisung, Ausweisung und Zurückschiebung von Kindern und Jugendlichen an den Grenzen (§§ 15, 55 Absatz 2 Nummer 7 und 57 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 18 Absatz 2 und 3 Asylverfahrensgesetzes) sowie zum Flughafenverfahren (§ 18a Abs. 3 Asylverfahrensgesetz) im Lichte der Rücknahme der Erklärung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes im Sinne des Kindeswohles anpassen, und wenn nein, warum nicht?*
  
3. *Wird die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung nach der Rücknahme des Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention und der von Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger in diesem Zusammenhang getroffenen Aussage, dass es richtig sei, „im Asylverfahren nicht nur Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr, sondern bis zum 18. Lebensjahr einen angemessenen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen“ (Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode - 39. Sitzung, 05.05.10) gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (KOM 2009, 554), der vorsieht, auch 16- bis 18-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen Rechtsbeistand zu bestellen, zurücknehmen, und wenn nein, warum nicht?*

### Antworten

#### Zu 1.

Die Bundesregierung hält die in der Frage genannten Gesetzesänderungen nicht für erforderlich. Die Rechte aus der Kinderrechtskonvention stehen selbstverständlich auch 16- und 17-jährigen deutschen und ausländischen Kindern zu. Der Kinderrechtskonvention widerspricht es nicht, 16- und 17-jährigen mehr Rechte als jüngeren Kindern zu gewähren; dies gilt auch für das Recht, im eigenen Namen einen Asylantrag stellen zu können oder Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vornehmen zu können.

Zu 2.

Auch insoweit sieht die Bundesregierung keinen Änderungsbedarf. Bei der Anwendung der zitierten Vorschriften ist bereits nach geltendem Recht das Kindeswohl umfassend zu berücksichtigen. Allein aus der Tatsache, Kind zu sein, ergibt sich jedoch weder ein Anspruch auf Einreise ins noch ein Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zu 3.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag der Kommission zur Ausweitung der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung in Asylverfahren in seiner gegenwärtigen Fassung ab. Sie wendet sich ferner gegen die vorgeschlagene Streichung der in der geltenden Asylverfahrensrichtlinie vorgesehenen Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für unbegleitete Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr, wenn das nationale Recht eine derartige Regelung enthält.